



**Vergabeordnung
der Stadt Büren
vom
31.10.2014**

Inhalt

Vergabeordnung	1
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundlagen	3
§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen.....	4
§ 4 Ausnahme von der Vergabeordnung	6
§ 5 Vergabestellen	6
§ 6 Ausschreibung und Einholung von Angeboten	7
§ 7 Bekanntgabe öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen	8
§ 8 Durchführung von Submissionen.....	8
§ 9 Behandlung der eingehenden Angebote.....	9
§ 10 Wertung der Angebote, Verfahren der Auftragserteilung	10
§ 11 Sicherheitsleistungen	11
§ 12 Ausschluss von Bewerbern	11
§ 13 Zuständigkeit für die Auftragserteilung/ Zeichnungsbefugnis	11
§ 14 Nachtragsangebote, Nachtragsaufträge	12
§ 15 Dokumentation/Vergabevermerk	12
§ 16 Auftragserteilung	13
§ 17 Abnahme.....	13
§ 18 Aufhebung einer Ausschreibung.....	13
§ 19 Nichtbeachtung der Vergabeordnung	14
§ 20 Inkrafttreten	14

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vergabeordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Stadt Büren.
2. Sie gilt für alle Abteilungen, Sachgebiete und Stabsstellen der Stadt Büren. Die Vergabeordnung ist eine innerdienstliche Vorschrift und begründet keine Rechtsansprüche Dritter.
3. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung und Korruptionsprävention gilt die Vergabeordnung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO auch für den Eigenbetrieb Wasserwerk und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk.
4. Diese Vergabeordnung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe Ziffer 2) für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Stadt Büren vorgenommen werden, z.B. für den Abschluss von Wartungs- und ähnlichen Verträgen sowie für Leasing- und Mietkaufverträge.
5. Die Vergabeordnung ist nicht anzuwenden bei Auftragsvergaben, die keinem Wettbewerb bzw. einer Preisbindung unterliegen (Beschaffung von Kunstwerken, Beschaffung von Medien, Honorarvereinbarung bei kulturellen Veranstaltungen o.ä.).
6. Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

§ 2 Grundlagen

1. Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
 - c) Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - d) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
 - e) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
 - f) Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW),
 - g) Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO),
 - h) Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO
 - i) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
 - j) Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption
 - k) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - l) Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
 - m) Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW)
 - n) Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz

§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen

Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte Vergabe (ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb) oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Vergabearten:

öffentliche Ausschreibung

Bei öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung:

Bis 10.000,00 € (netto)	freihändige Vergabe nach formloser Preisermittlung und Preisvergleich. Preisermittlung und Preisvergleich sind aktenkundig zu machen.
Bis 150.000,00 € (netto)	für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau beschränkte Ausschreibung dabei sind bis 50.000,00 € mindestens drei Angebote 100.000,00 € mindestens fünf Angebote 150.000,00 € mindestens sieben Angebote von einem wechselnden Bieterkreis anzufordern.
Bis 100.000,00 € (netto)	für alle übrigen Gewerke beschränkte Ausschreibung dabei sind bis 50.000,00 € mindestens fünf Angebote 100.000,00 € mindestens acht Angebote von einem wechselnden Bieterkreis anzufordern.

2. Der relevante Wert für die Beurteilung des EU-Schwellenwertes und der Wertgrenzen im Sinne dieser Vergabeordnung ist der Auftragswert. Bei dessen Berechnung ist stets von einer sorgfältig geschätzten Vergütung ohne Umsatzsteuer für die vorgesehene Gesamtauftragsleistung auszugehen, auch wenn diese in mehreren Teilaufträgen nach Losen vergeben werden soll. Sieht der beabsichtigte Auftrag über Lieferungen oder Dienstleistungen Optionsrechte oder Vertragsverlängerungen vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert auf Grund des größtmöglichen Auftragswertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu schätzen.
3. Teilaufträge für Lose von Aufträgen über Dienstleistungen oder freiberuflichen Leistungen, deren geschätzte Vergütung unter 80.000,00 € netto liegt, können ohne Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A (sog. „a-Paragraphen“) bzw. der VOF bis zu einem Anteil von 20 v.H. des geschätzten Gesamtauftrages vergeben werden.
4. Zur Ermittlung des Gesamtauftragswertes **von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** sind ungeachtet der haushaltsrechtlichen Veranschlagung des Mittelabflusses folgende Faktoren zu Grunde zu legen:

- a. **Zeitlich begrenzte Lieferaufträge** (Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträge), aus denen sich kein Gesamtpreis ergibt:
mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten: der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages.

- b. **Zeitlich begrenzte Dienstleistungsaufträge**, aus denen sich kein Gesamtpreis ergibt:
bis zu einer Laufzeit von 48 Monaten: der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages

- c. **Unbefristete Liefer- und Dienstleistungsaufträge** (mit Kündigungsmöglichkeit) /
Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit nicht absehbarer Vertragsdauer (fehlende Kündigungsklausel):

ein Vertragswert (fiktiver Auftragswert), der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 Monaten ergibt.

- d. **Regelmäßige Liefer- und Dienstleistungsaufträge** (sich wiederholende selbstständige Aufträge) / **Daueraufträge** (z.B. Miete, Leihe):

Der Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen oder Dienstleistungen aus den vorangegangenen 12 Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden 12 Monaten,

wenn kein Vergleichswert aus dem Vorjahr zur Verfügung steht, der geschätzte Gesamtauftragswert während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden 12 Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages soweit diese über 12 Monate hinausgeht.

5. EU- Schwellenwerte

Bei Erreichen der in § 2 Vergabeordnung (VgV) genannten Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren zusätzlich nach den a-Paragrafen der VOB/A, der VOL/A bzw. der VOF durchzuführen.

Die festgelegten Schwellenwerte nach § 2 der aktualisierten VgV vom 13.12.2013 betragen:

5.186.000,00 € bei VOB-Verfahren,
207.000,00 € bei VOL-Verfahren und
207.000,00 € bei VOF-Verfahren.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der EU-Schwellenwerte.

- 6. Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Schwellenwerte oder Wertgrenzen dieser Dienstanweisung zu umgehen.

§ 4 Ausnahme von der Vergabeordnung

1. Die Vergabestellen können unter Beachtung der Bestimmungen der VOB und VOL von der Rangfolge (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe) und von den Vergabe- und Ausschreibungsgrundsätzen nach § 3 ausnahmsweise abweichen, wenn die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Gründe für das Abweichen sind aktenkundig zu machen und dem Rechnungsprüfungsausschuss jährlich zur Kenntnis zu geben. Das Vorliegen besonderer Umstände ist in der Regel zu bejahen, wenn Reparaturaufträge oder Aufträge zur Lieferung von Ersatzteilen vergeben werden sollen und hinsichtlich der in Frage kommenden Geräte, Maschinen, Einrichtungen und dgl. rechtliche oder tatsächliche Bindungen zu Hersteller- oder Lieferfirmen bestehen oder bei dringendem Ersatzbedarf und die Auftragssumme 20.000,00 € nicht überschreitet.
2. Sollten die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 rechtfertigen, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen. Die Gründe sind zu vermerken und dem Rechnungsprüfungsausschuss jährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Vergabestellen

1. Vergabestellen sind die fachlich zuständigen Sachgebiete, Stabsstellen sowie die Eigenbetriebe für die in ihrem Bereich jeweils anfallenden Lieferungs- und Leistungsaufträge. Die fachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Aufgabengliederungsplan, die Befugnis der Mittelbewirtschaftung ergibt sich aus dem Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan.
2. Die Bedarfsermittlungen und die Beschaffungen sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen. Hiernach ist sowohl bei der Festlegung von Art und Menge des zu beschaffenden Bedarfs als auch bei der Auftragsvergabe zu verfahren.
3. Für gleichartige Zwecke sind gleichartige Waren zu verwenden. Zur Erzielung günstiger Preise und zur Einschränkung der eigenen Lagerhaltung sind bei wiederkehrendem Bedarf möglichst Zeitverträge (in der Regel für ein Jahr) zu festen Preisen abzuschließen.
4. Bei der Bedarfsdeckung ist jeweils die günstigste Marktlage zu beobachten und zu berücksichtigen.

§ 6 Ausschreibung und Einholung von Angeboten

1. Die Ausschreibung wird grundsätzlich von den Vergabestellen vorbereitet.
2. Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den jeweiligen Bestimmungen der VOL/A und/oder VOB/A und/oder VOF, unter Beachtung des Vergabehandbuches des Bundes aufzustellen. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung, die aktenkundig zu machen sind.
3. Es ist unzulässig, Aufträge zur Umgehung von Vergabezuständigkeiten oder Ausschreibungsvorschriften aufzuteilen.
4. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die Unternehmen unter Berücksichtigung der Eignung für die vorgesehenen Vergaben auszuwählen; die Entscheidung darüber trifft die zuständige Abteilungsleitung. Die Anzahl der angeforderten Angebote ergeben sich aus § 3 Vergabeordnung.
5. Bauleistungen sind grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art- oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben (§ 5 Abs. 2 VOB/A).
6. Vor der Ausschreibung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel im Falle der Auftragsvergabe zur Verfügung stehen und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
7. Die Stadt Büren bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.
8. In den Vertragsbedingungen ist vorzusehen, dass Zahlungen und Abschlagszahlungen erst nach Erfüllung der Leistung bzw. Teilleistung bewirkt werden. Dabei ist die Dienstweisung der Stadt Büren zur Vorbeugung von Korruption zu beachten.
9. Bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz-NRW (TVgG-NRW) (und die RVO TVgG-NRW vom 08.04.2013) zu beachten. Dabei ist bereits in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, welche Verpflichtungserklärungen die Bieterinnen bzw. Bieter, deren Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer oder Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei der Angebotsabgabe bekannt sind, gemäß den Vorgaben des TVgG-NRW in Verbindung mit § 8 TVgG-NRW sowie der §§ 17 und 18 TVgG-NRW abzugeben haben.

Dabei sind folgende Besonderen Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärungen zu verwenden:

- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung
- Verpflichtungserklärung „Tariftreue“
- Verpflichtungserklärung „Soziale Kriterien“
- Besondere vertragliche Nebenbedingung
- Verpflichtungserklärung zur „Frauenförderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ nach § 19 TVgG

§ 7 Bekanntgabe öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen

1. **Öffentliche Bekanntmachungen** erfolgen auf der Internetseite der Stadt Büren (www.bueren.de), über www.Vergabe.nrw.de, über www.bund.de und über das OWL-Vergabeportal (www.deutsche-eVergabe.de).

Gemäß § 19 (5) VOB/A muss im Internet fortlaufend über beabsichtige **Beschränkte Ausschreibungen** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von **25.000,00 €** (ohne Umsatzsteuer) mit einer angemessenen Frist vor Absendung der Vergabeunterlagen informiert werden (ex-Ante Transparenz).

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
 - 2) Auftragsgegenstand,
 - 3) Ort der Ausführung,
 - 4) Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
 - 5) voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.
2. Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern, Fachzeitschriften und Submissionsanzeiger veröffentlicht werden, wenn dies nach der Art der zu vergebenen Leistung zweckmäßig erscheint.
 3. Als Veröffentlichungsorgane kommen zum Beispiel in Betracht:
 - Internetportal Deutsche eVergabe
 - Submissionsanzeiger Verlag Hintze GmbH, Hamburg
 - Subreport Verlag Ewald Schawe GmbH, Köln
 - Nachrichtenportal Bi medien GmbH
 4. Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens gemäß den a – Paragraphen der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte, bekanntzugeben.
 5. Bei geschätzten Auftragswerten, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, sind in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer, der die Nachprüfung obliegt, anzugeben (§ 14 VgV). Das ist für den Kreis Paderborn die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Detmold, Hornsche Straße 44, 32754 Detmold.

§ 8 Durchführung von Submissionen

Die Öffnung der Angebote für Ausschreibungen nach VOB und VOL, die Feststellung von Berichtigungen in den Angeboten und das Perforieren mit anschließender Weitergabe an die Vergabestelle werden von der zentralen Submissionsstelle in Abteilung I Zentrale Dienste durchgeführt. In den Anlagen 1a (beschränkte Ausschreibung) und 1 b (öffentliche Ausschreibung) sind Muster der von der Zentralen Submissionsstelle anzuwendenden Submissionsniederschriften beigelegt.

§ 9 Behandlung der eingehenden Angebote

1. Die Angebote sind verschlossen und mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen bis zum festgesetzten Termin bei der zentralen Submissionsstelle in Abteilung I Zentrale Dienste einzureichen und dort ungeöffnet bis zum Eröffnungstermin sorgfältig unter Verschluss aufzubewahren; auf dem ungeöffneten Umschlag ist der Tag des Eingangs und die Uhrzeit zu vermerken.
2. Bei der Posteingangsstelle eingehende Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit dem Eingangsstempel und der Uhrzeit zu versehen und unverzüglich an die zentrale Submissionsstelle weiterzuleiten. Angebote einer VOB-Ausschreibung, die der Bieter selbst zum Eröffnungstermin bringt, sind vom Verhandlungsleiter entgegenzunehmen und von diesem mit Datum und Uhrzeit zu versehen.
3. Es ist zu vermerken, wenn das Angebot versehentlich geöffnet und wer es versehentlich geöffnet hat. Das versehentlich geöffnete Angebot ist wieder so zu verschließen, dass eine erneute Öffnung bemerkt werden würde.
4. Die Öffnung der Angebote hat bei VOB-Ausschreibungen zur festgesetzten Zeit (Eröffnungstermin) und bei VOL-Ausschreibungen unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durch den Verhandlungsleiter zu erfolgen.
5. Bei Submissionen muss neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Mitarbeiter der Stadt Büren anwesend sein. Bieter sind nach den Bestimmungen der VOL nicht zugelassen (§ 14 (1) VOL/A). Bei Submissionen nach den Bestimmungen der VOB sind Bieter zugelassen (§ 14 (1) VOB/A).
6. Die weitere Behandlung bestimmt sich nach den Bestimmungen der VOL oder VOB bzw. VOF oder weiteren Vergabebestimmungen.
7. Die Angebote sind direkt nach der Angebotseröffnung bzw. Fertigung der Submissionsniederschrift einschließlich aller Angebotsunterlagen durch den Perforierstempel zu kennzeichnen. Das Perforiergerät ist unter Verschluss zu halten. Anschließend sind die Angebote zur Prüfung an die Vergabestelle weiterzuleiten.
8. Personen, die mit der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der zentralen Submissionsstelle nicht beteiligt sein.
9. Sind Angebote nach dem Submissionstermin bei der Stadt Büren eingegangen, so können sie bei der Auftragsvergabe nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen sind die mit dem Tageingangsstempel versehenen Briefumschläge als Eingangsnachweis aufzubewahren. Die verspätet eingegangenen Angebote sind in der Submissionsniederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Dabei sind die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, die zu dem nicht rechtzeitigen Eingang geführt haben, zu vermerken.
Die Regelungen des § 14 (5) VOB/A sind zu beachten.

§ 10 Wertung der Angebote, Verfahren der Auftragserteilung

1. Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung sollen von Bediensteten durchgeführt werden, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.
2. Der Auftrag soll dem Bieter erteilt werden, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der niedrigste Angebotspreis allein ist dabei nicht entscheidend.
3. Für die Auswahl bzw. Wertung der Angebote sind § 16 VOL/A bzw. § 16 VOB/A maßgebend. Sofern nicht der preisgünstigste Bieter den Zuschlag erhalten soll, ist dieses ausführlich zu begründen.
4. Werden zur Angebotsabgabe nicht alle geforderten Erklärungen/Nachweise vorgelegt, können diese unter Angabe der Vorlagefrist von sechs Werktagen nachgefordert werden. Werden die Erklärungen/Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.
5. Die ordnungsgemäße Wertung erfolgt in vier Phasen:
 - a) Ausschluss
Zwingender Ausschluss von verspätet eingegangenen, formell fehlerhaften und unvollständigen Angeboten
 - b) Eignung
Prüfung der Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)
 - c) Prüfung
Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote Aufklärungspflicht bei Angeboten mit unangemessenen niedrigen oder hohen Preis und Mischkalkulation
 - d) Wertung
Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots.
6. Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ist im Ausnahmefalle eine fernmündliche oder mündliche Zuschlagerteilung erforderlich, ist dieses unverzüglich schriftlich nachzuholen. Dies gilt auch für Nachträge und für Auftragserweiterungen.
7. Vertragsänderungen sind schriftlich, in der Regel auf der Basis eines schriftlichen Angebotes, zu vereinbaren.
8. Nachbestellungen sind keine Änderungen des ursprünglichen Vertrages, sie sind als neue Verträge zu behandeln.
9. Alle Aktivitäten im Vergabeverfahren sind zeitlich so festzulegen bzw. zu disponieren, dass ausreichend Zeit für das Angebotsverfahren zur Verfügung steht. Vergaben durch Dringlichkeitsbeschlüsse stellen die absolute Ausnahme dar. Der zeitliche Abstand zu den Sitzungen der städtischen Gremien ist so zu wählen, dass genügend Zeit für die Prüfung und Wertung der Angebote zur Verfügung steht.

§ 11 Sicherheitsleistungen

1. Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.
2. Sicherheitsleistungen sollen für die Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme und für die Mängelansprüche 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.
3. Wenn Sicherheitsleistungen vereinbart sind, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den Bestimmungen des § 17 VOB/B nichts anderes ergibt. Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt. Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB) enthält dazu die entsprechenden Formulare.
4. Bürgschaftsurkunden sind wie Wertsachen zu behandeln. Ihre fristgerechte Herausgabe ist sicherzustellen. Die Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 VOB/B.

§ 12 Ausschluss von Bewerbern

1. Liefer-, Bau und Dienstleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden. Die Eignung ist von der Vergabestelle zu prüfen.
2. Unzuverlässige Bewerber sollen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Als unzuverlässig sind Bewerber anzusehen, bei denen eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG vorliegt oder die nach § 16 (1) VOB/A bzw. § 16 (3) VOL/A von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können.
3. Auch Firmen, bei denen bei bisherigen Auftragsabwicklungen für die Stadt Büren häufiger Probleme aufgetreten sind, können vorübergehend von Ausschreibungen oder Angebotsvergleichen ausgeschlossen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Zuständigkeit für die Auftragserteilung/ Zeichnungsbefugnis

1. Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen Aufträgen dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes im Erfolgsplan in unbegrenzter Höhe und bis 20.000,00 € bei Ausgaben im Investitionsprogramm. Aufwendungen über dieser Summe bedürfen der Entscheidung der entsprechenden Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Büren gemäß Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Büren.
2. Zeichnungsbefugt sind bei Aufträgen
 - bis 5.000,00 € (netto) die Sachbearbeiter/in
 - bis 50.000,00 € (netto) die Abteilungsleiter/in, Stabsstellenleiter/in oder deren Stellvertreter/in im Vertretungsfall,
 - ab 50.000,00 € (netto) der Bürgermeister oder dessen allgemeine(r) Vertreter(in) bzw. der Betriebsleiter im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der Wirtschaftspläne

Die Abteilungsleitungen sind befugt, die Zeichnungsbefugnis innerhalb ihrer Abteilung im Rahmen der obigen Wertgrenzen zu regeln. Der Abteilung I ist hierüber Mitteilung zu machen.

3. Die Vergabestellen sind befugt, in Einzelfällen bei akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung oder dringenden Behebung eines Schadens die erforderlichen Aufträge mündlich zu vergeben. Die schriftliche Bestätigung muss umgehend nachgeholt werden. Der Sachverhalt ist aktenkundig zu machen und der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. dem Bürgermeister im Rahmen der genannten Höchstgrenzen unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Durchführung der dringlich eingeleiteten Maßnahmen ist den zur Entscheidung berufenen Ausschüssen bzw. dem Rat eine Gegenüberstellung der Kosten nach Auftragsvergabe und den abgerechneten Kosten zeitnah vorzulegen.

§ 14 Nachtragsangebote, Nachtragsaufträge

1. Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages über Lieferungen oder Leistungen heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor Durchführung zusätzlicher Lieferungen bzw. Leistungen Nachtragsangebote auf der Basis des Hauptangebotes von den bereits ausführenden Lieferanten oder Unternehmen anzufordern. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu überprüfen.
2. Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Die Verantwortung des Bauleiters für eine wirtschaftliche und zügige Abwicklung der Baustelle bleibt jedoch unberührt.

§ 15 Dokumentation/Vergabevermerk

1. Gemäß § 20 VOB/A und § 20 VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe von der zuständigen Abteilung eine Dokumentation zu fertigen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen enthält. Das Vergabeverfahren ist zeitnah gem. Anlagen zu dokumentieren und muss stets den aktuellen Stand des Verfahrens wiedergeben. Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht auch dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein.
2. Für freihändige Vergaben ab einem Auftragswert von 500,00 € netto (darunter = Direktkauf gem. § 3 (6) VOL/A) wird die Verwendung der Anlage 2 (schriftlicher Vergabevermerk einfache Form) empfohlen. Für Vergabeverfahren ab einem Auftragswert in Höhe der Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen sollte das als Anlage 3 dieser Vergabeordnung beigefügte Muster eines Vergabevermerks verwendet werden. Der Mindestinhalt der Dokumentation gem. § 20 VOB/A ist zu beachten.

§ 16 Auftragserteilung

1. Ab einer Auftragshöhe von 2.500,00 € netto sind Aufträge schriftlich zu erteilen. Die Wertgrenzen für die Zeichnungsbefugnis nach § 13 Vergabeordnung sind zu beachten. Die Vergabestellen sind befugt, in Einzelfällen bei akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zu Abwendung oder dringenden Behebung eines Schadens die erforderlichen Aufträge mündlich zu vergeben. Die schriftliche Bestätigung muss umgehend nachgeholt werden.
2. Soweit bei Ausschreibungen Bieter nicht berücksichtigt werden, sind sie nach § 19 VOL/A und § 19 VOB/A zu informieren. Der erteilte Auftrag ist nach § 20 (3) VOB/A auf geeigneten Internetportalen zu veröffentlichen, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € und bei Freihändigen Vergaben 15.000,00 € übersteigt. (ex-Post-Transparenz).
3. Änderungen schriftlicher Aufträge müssen schriftlich vereinbart werden. Sie dürfen ausschließlich durch die Vergabestelle, die den Auftrag in der ursprünglichen Fassung erteilt hat, vorgenommen werden. Bei Auftragserweiterungen erheblichen Umfangs ist, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

§ 17 Abnahme

1. Die Abnahme der Leistungen und die Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung obliegen der zuständigen Abteilung.
2. § 12 VOB/B sieht eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift vor. Ein Abnahmeprotokoll sollte bei jedem abgewickelten Auftrag erstellt werden. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren.
3. Entsprechende Unterlagen sind über 10 Jahre zu archivieren. Für den Verbleib ist die jeweilige Abteilung verantwortlich.
4. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist von den Vergabestellen zu prüfen, ob die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu beanstanden sind. Es besteht die Pflicht zur Einrichtung einer zentralen Wiedervorlage in der zuständigen Abteilung zur Überprüfung der Gewährleistungspflicht.
5. Bei der Abnahme und Abrechnung sind auf jedem Fall hinsichtlich der Sicherheitsleistungen, Mängelansprüche und Verjährung der Mängelansprüche die entsprechenden Bestimmungen der VOB/B und der VOL/B zu beachten.

§ 18 Aufhebung einer Ausschreibung

Für die Aufhebung einer Ausschreibung ist ausschließlich die Vergabestelle zuständig, die die Ausschreibung erarbeitet hat. Lag der Ausschreibung ein Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zugrunde, so sind die entsprechenden Gremien zeitnah zu informieren.

§ 19 Nichtbeachtung der Vergabeordnung

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabeordnung entstehenden Schäden können die Betreffenden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 26.01.2006 außer Kraft.

Büren, den 31.10.2014

Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- 1 a Submissionsniederschrift für beschränkte Ausschreibungen
- 1 b Submissionsniederschrift für öffentliche Ausschreibungen
- 2 Vergabevermerk (einfache Form)
- 3 Vergabevermerk

Niederschrift über die Vergabe von Arbeiten

Aufgrund beschränkter Ausschreibung:

war durch Aufforderung folgender Unternehmer vom

der Termin zur Abgabe und Öffnung der Angebote auf

festgesetzt. Sämtliche der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, Leistungsverzeichnisse, Pläne und Proben haben in der Abteilung____ der Stadt Büren bis zum Beginn dieser Verhandlung zur Einsicht ausgelegt.

Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Angebote wurden durch den/die unterzeichnenden Verhandlungsleiter/in unter Hinzuziehung der Schriftführerin, in Gegenwart der erschienenen Anbieter bzw. deren Bevollmächtigten, nachdem der Verschluss der Angebote unverseht befunden worden war, geöffnet und wie folgt verlesen:

Lfd. Nr.	Name des Anbieters	Angebotssumme	Geprüfte Angebotssumme	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				

Bei der Öffnung waren zugegen:

.....

Einwendungen wurden / nicht / von
 erhoben. Darüber wurde eine besondere Niederschrift aufgenommen.

Die Verwaltung wies ausdrücklich darauf hin, dass sie sich das in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehene Recht des Zuschlags vorbehält. Darauf wurde die Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Unterschriften der erschienenen Anbieter)

.....
 (Verhandlungsleiter/in)

geschlossen:

.....
 (Schriftführerin)

• Hinweis:

Es ist eine Tabelle mit einer ausreichenden Anzahl von Zeilen für die Namen der potentiellen Bieterfirmen beizufügen. Sie enthält außerdem für jedes Los je eine Spalte für ungeprüfte und geprüfte Ergebnisse und eine weitere für Bemerkungen und Nachlässe.

Niederschrift über die Vergabe von Arbeiten

Beginn der Verhandlung: „ Uhr“

Auf Grund öffentlicher Ausschreibung:

„Titel der Ausschreibung “

war durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Büren, in Submissionsanzeigen und über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe am „Tag der Veröffentlichung“ der Termin zur Abgabe und Öffnung der Angebote auf

„Tag, Submissionsdatum, Uhrzeit, Raum“

festgesetzt. Sämtliche der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, Leistungsverzeichnisse, Pläne und Proben haben im Bauamt bis zum Beginn dieser Verhandlung zur Einsicht ausgelegt.

Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Angebote wurden durch die unterzeichnende Verhandlungsleiterin unter Hinzuziehung der mit unterzeichnenden Schriftführerin in Gegenwart der erschienen Bieter geöffnet und wie folgt verlesen:

Bei der Öffnung waren zugegen:

.....

Einwendungen wurden nicht erhoben.

- Von wurden Einwendungen erhoben, über die eine besondere Niederschrift aufgenommen wurde. -

Darauf wurde die Verhandlung geschlossen, nachdem ausdrücklich erklärt worden war, dass sich die oben bezeichnete Verwaltung das in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehene Recht des Zuschlags vorbehält.

.....
(Unterschriften der erschienenen Bieter)

.....
(Unterschrift Verhandlungsleiter/in)

.....
(Unterschrift Schriftführer/in)

- Hinweis:
Es ist eine Tabelle mit einer ausreichenden Anzahl von Zeilen für die Namen der potentiellen Bieterfirmen beizufügen. Sie enthält außerdem für jedes Los je eine Spalte für ungeprüfte und geprüfte Ergebnisse und eine weitere für Bemerkungen und Nachlässe.

Einfacher Vergabevermerk für freihändige Auftragsvergaben

1. Auftraggeber Stadt Büren Abteilung _____	Wasserwerk/Abwasserwerk Büren _____												
2. Ansprechpartner _____ E-Mail: _____ Telefon: _____ A.Z.: _____													
3. Beschreibung der Maßnahme/Lieferung/Leistung													
4. Art der Leistung <input type="checkbox"/> Lieferung Voraussichtlicher Auftragswert: <input type="checkbox"/> Bauleistung _____ € mit Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> freiberufliche Leistung													
5. Begründung für die Wahl des Verfahrens:													
6. Deckungsvermerk Es stehen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe auf den Konten zur Verfügung:													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Haushaltsjahr</th> <th style="width: 25%;">Kostenträger-Nr.</th> <th style="width: 30%;">Kostenträger Bezeichnung</th> <th style="width: 30%;">Sachkonto/ Investitionsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Haushaltsjahr	Kostenträger-Nr.	Kostenträger Bezeichnung	Sachkonto/ Investitionsnummer								
Haushaltsjahr	Kostenträger-Nr.	Kostenträger Bezeichnung	Sachkonto/ Investitionsnummer										
<input type="checkbox"/> Die Maßnahme wird von Dritten _____ in Höhe von _____ € gefördert. <input type="checkbox"/> Der Förderbescheid vom _____ liegt vor													
7. Angebotsaufforderung (Auswahlbegründung und Übersicht): Folgende Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, aus folgenden Gründen:													
<hr/> <hr/>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ergebnis der Preisanfrage:</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">Endpreis brutto</td> </tr> <tr> <td>1. _____</td> <td style="text-align: right;">_____ €</td> </tr> <tr> <td>2. _____</td> <td style="text-align: right;">_____ €</td> </tr> <tr> <td>3. _____</td> <td style="text-align: right;">_____ €</td> </tr> <tr> <td>4. _____</td> <td style="text-align: right;">_____ €</td> </tr> </table>		Ergebnis der Preisanfrage:	Endpreis brutto	1. _____	_____ €	2. _____	_____ €	3. _____	_____ €	4. _____	_____ €		
Ergebnis der Preisanfrage:	Endpreis brutto												
1. _____	_____ €												
2. _____	_____ €												
3. _____	_____ €												
4. _____	_____ €												
Der Auftrag soll an den wirtschaftlichsten Bieter Nr. ____ erteilt werden. Begründung für die Zuschlagserteilung :													
<hr/> Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Begründung für die Ablehnung:													
<hr/>													
<small>(Bei abweichender Vergabeentscheidung bitte Erläuterungen auf Rückseite/Beiblatt.)</small>													
Erledigungsvermerk des verantwortlichen Sachbearbeiters:													
Datum:	Unterschrift:												

Anlage 3

Vergabevermerk gem. § 20 VOL/A und § 20 VOB/A, § 12 VOF

1. Auftraggeber Stadt Büren Abteilung _____	Wasserwerk / Abwasserwerk der Stadt Büren _____
2. Ansprechpartner: _____ E-Mail: _____ Telefon: _____ A. Z.: _____	

3. Maßnahme
 Kurzbezeichnung:

 Beschreibung der Leistung (ggf. Beiblatt):

4. Art der Leistung:

Lieferung
 Bauleistung
 Dienstleistung (bei gemischten Aufträgen, überwiegenden Wertanteil ankreuzen)
 freiberufliche Leistung

Voraussichtlicher Auftragswert: _____ € mit Umsatzsteuer
 _____ € ohne Umsatzsteuer

5. Deckungsvermerk:
 Es stehen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe auf den Konten zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Kostenträger-Nr.	Kostenträger Bezeichnung	Sachkonto/ Investitionsnummer

Die Maßnahme wird von Dritten _____
 in Höhe von _____ €/ % gefördert.
 Der Förderbescheid vom _____ liegt vor.

6. Losweise Vergabe:
 Es sollen folgende Lose gebildet werden:

Los-Nr.	Bezeichnung	Auftragswert (brutto)

7. **Festlegung besonderer Auswahl- und Wertungskriterien; Mindestanforderungen (bei Bedarf):**

8. **Wahl des Vergabeverfahrens: § 3 VOL / VOB**

nationales Verfahren

- öffentliche Ausschreibung (über 150.000,00 €)
- beschränkte Ausschreibung (bis 150.000 / 100.000 €)
- freihändige Vergabe (bis 10.000,00 €)
- beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

europaweites Verfahren

- offenes Verfahren
- nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Begründung des ausgewählten Verfahrens, insbesondere wenn von den Wertgrenzen abgewichen werden soll:

Erledigungsvermerk des verantwortlichen Sachbearbeiters:

Datum:

Unterschrift:

9. **Stellungnahme Bürgermeister / Kämmerer :**
(erforderlich bei Ausnahmen von der Vergabeordnung (§ 4))

Datum:

Unterschrift

10. **Bekanntmachung:**
(bei Teilnahmewettbewerb, öffentlicher Ausschreibung, offenem Verfahren)

wann: _____ wo: _____

11. Terminplan:

Absenden der Angebotsaufforderung: _____
Ablauf der Angebotsfrist: _____
Submissionstermin: _____
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: _____
Bekanntmachung über das Ergebnis (nur bei EU-Verfahren): _____
Leistung/Lieferung: _____

12. Angebotsaufforderung:

Folgende Firmen haben ein Angebot angefordert bzw. wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- (1) _____
- (2) _____
- (3) _____
- (4) _____
- (5) _____
- (6) _____
- (7) _____
- (8) _____
- (9) _____
- (10) _____

Erläuterungen zur Auswahl des Bieterkreises (nicht bei öffentlicher Ausschreibung):

Die Vergabestelle hat sich zuvor von der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieterfirmen überzeugt.

Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber bei Teilnahmewettbewerb

Erledigungsvermerk des verantwortlichen Sachbearbeiters:

Datum:

Unterschrift:

13. Angebotsöffnung/-prüfung: § 14 VOL/VOB

Bei der Angebotsöffnung wurden:

- keine Besonderheiten festgestellt.
 Besonderheiten festgestellt lt. beigefügtem Submissionsvermerk.

Bei der rechnerischen Prüfung der Angebote wurden:

- keine Besonderheiten festgestellt.
 Besonderheiten festgestellt lt. Vermerk.

14. Aufklärung des Angebotsinhalts: § 15 VOL/VOB

15. Angebotswertung, Vergabeentscheidung § 16 VOL/VOB

Der Zuschlag soll auf das Angebot des Bieters _____
zum Endpreis von _____ € erteilt werden.

Erläuterung, Begründung:

16. Aufhebung der Ausschreibung: § 17 VOL/VOB

Begründung:

17. Anforderung von Nachweisen bei erstmaliger Vergabe oder aus begründetem Anlass ab 25.000,00 € brutto

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes angefordert
 Unbedenklichkeitsbescheinigung des örtlichen Steueramtes angefordert
 Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse angefordert
 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft angefordert
 Referenzen angefordert

Erledigungsvermerk und Entscheidung der Vergabestelle:

Datum:

Unterschrift:

18. Information an die nicht berücksichtigten Bieter § 101 a GWB (nur bei EU-Vergabe)

Tag der Absendung: _____

19. Zuschlag erteilen § 18 VOL/VOB

Auftragsschreiben versandt am _____

- Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag bei EU-Vergabe
- Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter nach § 19 (1) VOB
- auf Antrag: Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter nach § 19 (2) VOL

Erledigungsvermerk des verantwortlichen Sachbearbeiters:

Datum:

Unterschrift:

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe-Nr.: